

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 156/70 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henryk L. [REDACTED],
P. [REDACTED] Pa. [REDACTED]/C [REDACTED], [REDACTED] S. [REDACTED] Blvd.,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Merkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht wird von der Feststellung getragen, daß beim Kläger bis heute nur eine Gesamterwerbsminderung von 10 vom Hundert besteht und schon deshalb ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente entfällt. Der Berufungsrichter folgt dabei im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung dem ärztlichen Sachverständigengutachten von Dr. Berquet und Dr. Sadlo. Auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 ZPO kommt es unter diesen Umständen nicht an.

6

- 3 -

Die vom Beschwerdeführer erhobenen Verfahrensrügen werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie rechtfertigen auch keine Revisionszulassung wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH Rev 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Korn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)